

Satzung des NABU (Naturschutzbund) Kreisverbandes Jena e.V.

Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Der NABU Jena fügt sich in diese Struktur ein und verpflichtet sich, sein Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Der NABU Jena steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führt er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

NABU Kreisverband Jena e.V.

Schillergässchen 5
07745 Jena
Tel. +49 3641 228 952
post@NABU-jena.de
www.NABU-jena.de

Geschäftskonto / Spendenkonto

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE90 8305 3030 0000 0413 78
BIC HELADEF1JEN

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Vereinsitz Jena
Vereinsregister VR 231157
Sitz d. Amtsgerichts Jena
USt.-IdNr. DE 162/141/08791

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Finanzmittel.....	4
§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen.....	4
§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte.....	4
§ 7 Gliederungen.....	6
§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU).....	7
§ 9 Organe.....	8
§ 10 Mitgliederversammlung (MV).....	8
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung.....	10
§ 13 Schiedsstelle.....	12
§ 14 Ordnungen und Richtlinien.....	13
§ 15 Allgemeine Bestimmungen.....	14
§ 16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen.....	14
§ 17 Satzungsänderungen.....	15
§ 18 Auflösung.....	15
§ 19 Vermögensbindung.....	15
§ 20 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband Jena e.V.“. Er ist eine Untergliederung des NABU-Landesverband Thüringen. Als Kurzform wird der Verein im Folgenden NABU Jena bezeichnet.
2. Der NABU Jena hat seinen Sitz in Jena und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung des NABU dargestellt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Jena ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogel- und Insektenwelt sowie des außergewöhnlichen Orchideenreichtums von Jena und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlichen Grundlagen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Erarbeitung und Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Unterstützung und die Förderung der Erforschung von Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Veranstaltungen und Publikationen sowie Förderung und Durchführung von Bildungsprojekten im Bereich Umwelt und Naturschutz,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders bei den Kindern und Jugendlichen,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Jena.
3. Der NABU Jena ist die in der kreisfreien Stadt Jena arbeitende Gliederung des NABU Landesverband Thüringen e.V. Er erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
4. Der NABU Jena ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er

steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NABU Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Jena dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Jena.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Jena fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Der NABU Jena erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Jena keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in zuständig. Er/sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Kreisvorstand und schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
4. Sollte der Kassenprüfende während der gewählten Zeit zurücktreten, so kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfenden ernennen. Der Kassenprüfende ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

1. Der NABU Jena betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes in der kreisfreien Stadt Jena. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU Bundesverbandes.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

- b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten/der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Gliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus.
4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 Abs. 1 begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
7. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative

Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistet Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) durch den Tod des Mitgliedes.
9. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU ist ein Gesamtverein, in den sich der NABU Jena einfügt. Innerhalb des NABU Jena können sich Mitglieder in regionale oder funktionale Untergliederungen zusammenschließen. Gründung und Änderung dieser Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des NABU Jena.
2. Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
3. Der Landesverband ordnet die Mitglieder in Kreisverbände sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen ein.
4. Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden. Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich anstelle von Kreisverbänden in Regionalverbänden zusammenschließen. Gründung und Änderung von nachgeordneten regionalen Gliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
5. Die Untergliederungen gemäß § 7 Abs. 1 können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Landes- und Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen durch den Kreisvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landes und Kreissatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
6. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz

verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Funktionale Untergliederungen des Kreisverbandes tragen als Namen die Kurzfassung NABU, gefolgt von der Bezeichnung der funktionalen Untergliederung und dem örtlichen Zusatz.

7. Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen in nicht eigenständigen Untergliederungen muss die schriftliche Zustimmung des Kreisvorstandes eingeholt werden.
8. Der Kreisverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
9. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
10. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbstständiger Untergliederungen betreffen.
11. Der Kreisvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen und der NAJU Jena einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
12. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 10 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

1. Innerhalb des NABU Jena soll sich eine NAJU-Gruppe bilden. Diese trägt den Namen NAJU Jena.-Dieser gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Jena regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage der Bundessatzung.
3. Die NAJU Jena entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Jena mit den Organen des NABU Jena ab.
5. Die NAJU Jena ist ein unselbstständiger Bestandteil des NABU Jena. Sie kann eine eigene Satzung und Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der NAJU Jena sind dem Vorstand des NABU Jena hinsichtlich der

Arbeit und Finanzen rechenschaftspflichtig. Ein Vertreter der NAJU-Gruppe kann stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

1. Organe des NABU Jena sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des NABU Jena. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfenden,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d) die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes,
 - e) die Behandlung von Anträgen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung (LVV),
 - h) die Auflösung des NABU Jena
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail und über die Internetseite des NABU Jena unter www.nabu-jena.de einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des NABU Jena verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes sind für alle Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht den Mitgliederversammlungen angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
5. Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung erfolgen durch eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Beide Funktionen sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der MV zu wählen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Mitglieder, der Kreisvorstand, die Vorstände der Untergliederungen und der Leitung der NAJU.
 - a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 - b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- c) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
 - d) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
7. Der NABU Jena entsendet Delegierte in die Landesvertreterversammlung. Die Anzahl der entsendeten Delegierten bestimmt die Satzung des Landesverbandes.
 8. Der NABU Jena kann Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertretenden oder der Erhöhung der Zahl der dem Kreisverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
 9. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Kreisvorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Kreisvorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).
Der Kreisvorstand teilt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall, unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder zu gewährleisten ist.
 10. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.
2. Zusätzlich können dem Vorstand angehören:
 - a) der/die Vertreter/in der NAJU,
 - b) zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 11 Abs. 1. der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben das Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU gemeinschaftlich.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes, des Hauptausschusses sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die

Geschäfte der Satzung,

Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Betreuung der örtlichen Jugend- und Kindergruppe,
 - e) Betreuung örtlichen NABU Grundbesitzes, soweit keine anderen Regelungen getroffen worden sind,
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer*innen können en bloc gewählt werden. Der/die Vertreter/in der NAJU im NABU-Kreisvorstand wird von der Kreisdelegiertenversammlung der NAJU gewählt und bedarf der Bestätigung der MV.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung statt; sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon ein Alleinvertretungsberechtigter, anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
 9. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU-Landesvorstand fest, dass Untergliederungen seines Zuständigkeitsbereiches:
 - a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Mitgliederversammlung, Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so hat er das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) die Rüge,
 - b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU-Untergliederung).
5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 13 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
8. Der Landesvorstand hat das Präsidium des Bundesverbandes unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern.
Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
 - a) Rüge oder Verwarnung,

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß § 13 vor.
Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
12. Vor einer Entscheidung der NABU-Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 13 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung (BVV).
2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 12 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus

der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.

Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.

Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU Jena kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
3. Verbandsordnung: Die Verbandsordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Verbandsordnung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.
4. Finanzordnung: Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.
5. Beitragsordnung: Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.
6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
7. Schiedsordnung: Die Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.
8. Ehrungsordnung: Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt

werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.

9. Geschäftsordnungen: Die Organe nach § 9 a und b können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.
4. Eine hauptamtliche Tätigkeit des Kreisvorstandes ist zulässig, sofern die zuständige Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
5. Bedienstete des NABU Jena können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.
6. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem von ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zur Verfügung gestellt.
8. Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
9. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

§ 16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei Wahlen sind Einzelwahl, verbundene Einzelwahlen und en-bloc-Wahlen zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidat*innen kein/e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber*innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerber*innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen der Billigung durch den Vorstand des Landesverbandes.
3. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde, des Landesverbandes oder des NABU-Präsidiums erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU Jena kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundes- und Landesverband sowie in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen bestehen.

§ 19 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V. – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Gliederung des NABU Thüringen oder den Landesverband.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 05.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.07.2021.